# Herzlich willkommen!

# Projekt Q –
# Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

# Ein paar Zahlen

# Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

*24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

| | |
|---|---|
| Personen mit einem abgelehnten Asylantrag | 594.269 |
| darunter mit dem Aufenthaltsstatus: | in % |
| unbefristete Aufenthaltsrechte | 43,3 |
| befristete Aufenthaltsrechte | 34,3 |
| sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert) | 22,3 |

# Die wesentlichen Aufenthaltspapiere für Flüchtlinge

# Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

## Die sieben Aufenthaltstitel nach dem AufenthG:

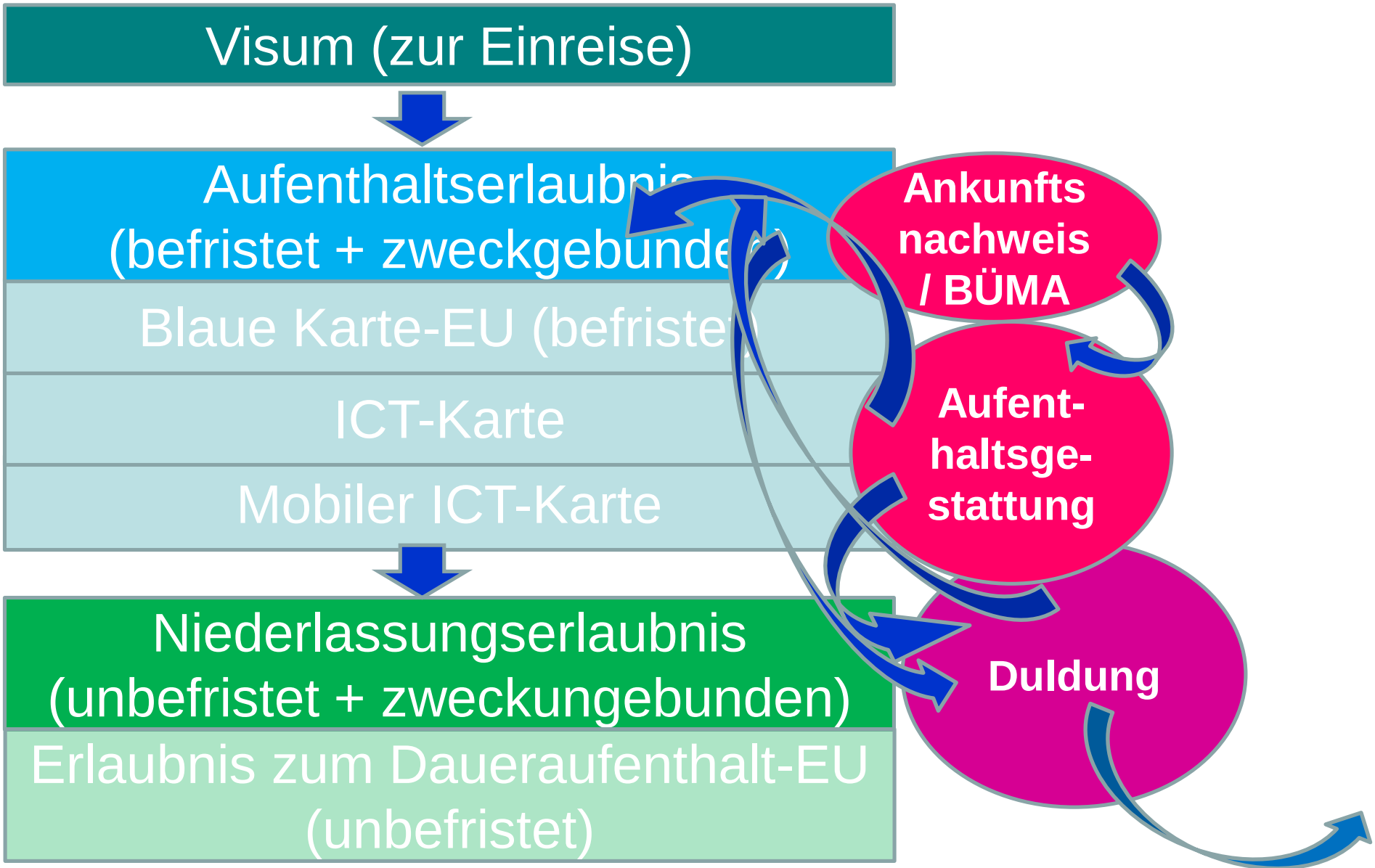

# Die Neuregelungen bei der Niederlassungserlaubnis für Schutzberechtigte

# Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

**Asylberechtigung gem. Art. 16a GG**
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

**Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG**
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

NE § 26 Abs. 3 Satz 1 o. 3

**Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG**
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Ab 19. März 2018?

NE § 26 Abs. 4

**Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG**
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen

NE § 26 Abs. 4

# Die Niederlassungserlaubnisse

| § 26 Abs. 3 S.1 | § 26 Abs. 3 S. 3 | § 26 Abs. 4 |
|---|---|---|
| **5 Jahre AE inkl. Asylverf.** | **3 Jahre AE inkl. Asylverf.** | **5 Jahre AE inkl. Asylverf.** |
| Kein Widerruf | Kein Widerruf | - |
| **überwiegende LUS** | **weit überwiegende LUS** | **Vollständige LUS, 60 Monate Rentenbeiträge** |
| ÖSoO, RuGO, Wohnraum | ÖSoO, RuGO, Wohnraum | ÖSoO, RuGO, Wohnraum |
| **A2 GERR** | **C1 GERR** | **B1 GERR** |
| *Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, A2, RuGO | - | *Krankheit, Behinderung ursächlich dann* keine LUS, B1, RuGO |
| keine LUS Rentenalter 65+ | - | - |

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
- Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

- **§ 2 Abs. 3 AufenthG**
-

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.“

# Die Anerkennung im Asylverfahren

# Asylberechtigung *oder* Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK

- AE nach **§ 25 Abs. 1** bzw. **§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1** AufenthG mit Gültigkeit von 3 Jahren
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge („blauer Flüchtlingspass“)
- Keine Einschränkungen beim Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Leistungen
- Anspruch auf Familiennachzug (s.u.)

# Asylberechtigung *oder* Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK

- Wohnsitzauflage für 3 J. ab Zuerkennung des Schutzstatus, sofern diese nach dem 31.12.2015 erfolgt ist (§ 12a AufenthG) [seit 06.08.2016]
- Niederlassungserlaubnis nach 3 bzw. 5 Jahren möglich [seit 06.08.2016], sofern kein Widerruf des Schutzes durch das BAMF erfolgt
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, solange noch kein Anspruch auf NE besteht und kein Widerruf erfolgt

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 48167 Münster
Datum:
Gesch.-Z.:
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

# BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

## Begründung:

# Zuerkennung subsidiärer Schutz

- AE nach **§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2** AufenthG mit einer Gültigkeit von 1 J.; Verlängerung um 2 Jahre
- Kein Flüchtlingspass; evtl. Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“)
- Keine Einschränkungen beim Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Leistungen
- Familiennachzug bis März 2018 ausgesetzt (s.u.)
- Wohnsitzauflage nach § 12a für 3 Jahre
- NE nach 5 Jahren Aufenthalt möglich, sofern kein Wiederruf erfolgt

# Nationale Abschiebungsverbote

- AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von mind. 1 Jahr (max. 3 Jahren)
- Kein Flüchtlingspass; evtl. Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“)
- NE nach 5 Jahren Aufenthalt möglich, sofern kein Widerruf erfolgt
- Wohnsitzauflage nach § 12a für 3 Jahre
- Eingeschränkter Familiennachzug (s.u.)
- Voraufenthaltszeiten erforderlich für Kinder-/ Elterngeld sowie BAföG / BAB (s.u.)

# „Einfache Ablehnung“

- mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für „freiwillige“ Ausreise: **1 Monat**
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von **2 Wochen** Klage beim zuständigen Verwaltungs-gericht eingereicht werden; Begründung: 1 Monat

→Klage hat „aufschiebende Wirkung“ , d.h. eine Abschiebung ist während des Klageverfahrens nicht möglich

→Personen behalten die Aufenthaltsgestattung

# „Offensichtlich unbegründet“

- mit dem negativen BAMF-Bescheid ergeht eine Abschiebungsandrohung in das Zielland
- Frist für „freiwillige“ Ausreise: **1 Woche**
- gegen die Entscheidung kann innerhalb von **1 Woche** Klage **+** Eilantrag beim zuständigen Verwaltungs-gericht eingereicht werden

→ Eilantrag u.U. notwendig, da eine Klage in diesen Fällen **keine** aufschiebende Wirkung entfalten

# „Offensichtlich unbegründet“

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Serbien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

# Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

| BAMF-Ent-scheidung | Klage | Begründung der Klage | Begründeter Eilantrag | Rechts-grundlage |
|---|---|---|---|---|
| ***(Teil-) anerkannt*** | 2 Wochen | 1 Monat | *nicht erforderlich* | **§ 74 AsylG** |
| **Einfach un-begründet** | 2 Wochen | 1 Monat | nicht erforderlich | **§§ 74 und 75 AsylG** |
| **Offensichtlich unbegründet** | 1 Woche | 1 Monat | 1 Woche | **§§ 74 und 36 III AsylG** |
| **Unzulässig wg. Dublin, internat. Schutz in EU-MS oder Sicherheit in sonst. DS** | 1 Woche | 1 Monat | 1 Woche | **§ 34a II, § 36 III u. 74 I AsylG** |

# Die wesentlichen Aufenthaltspapiere für Flüchtlinge

# Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

## Die sieben Aufenthaltstitel nach dem AufenthG:

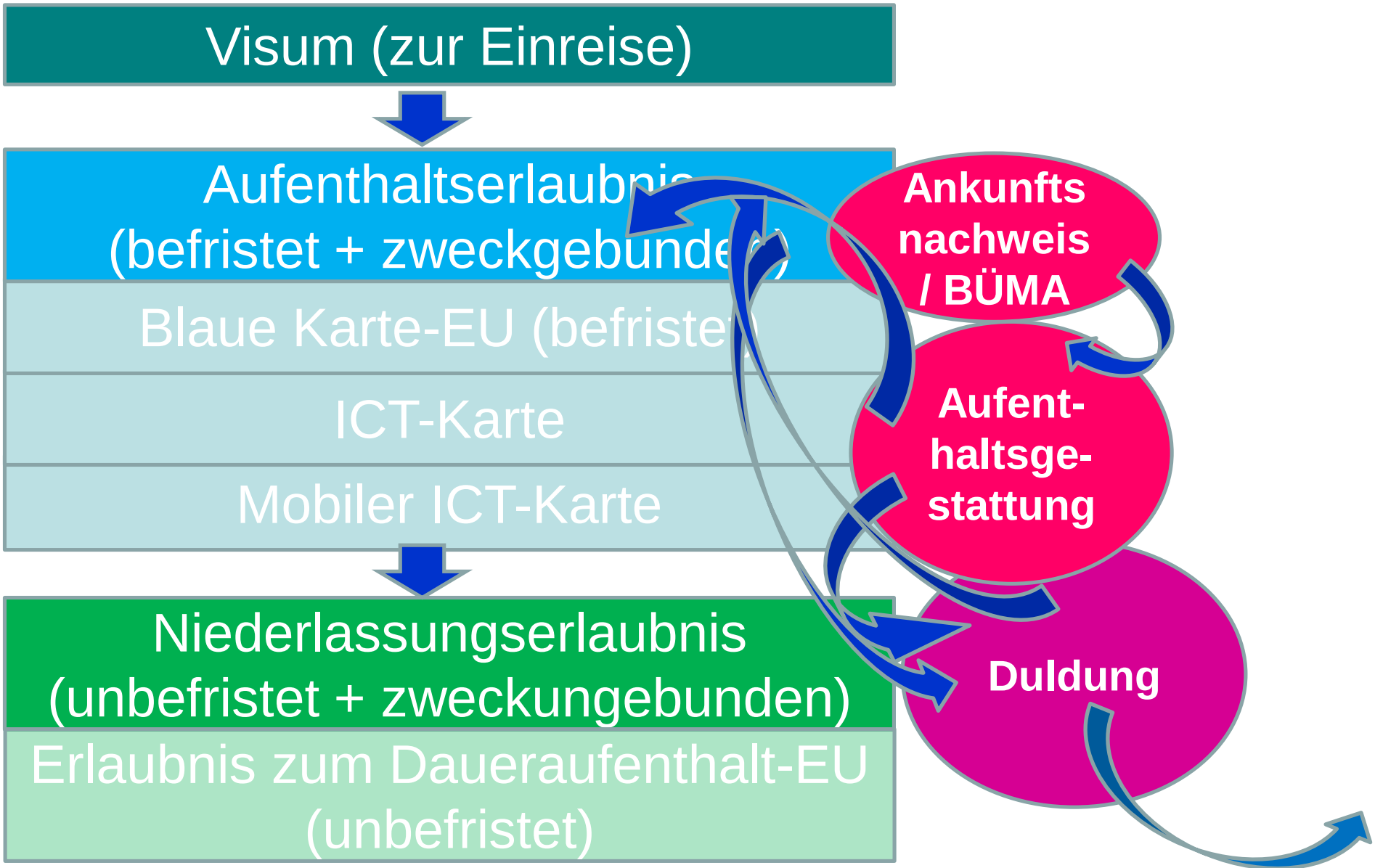

# Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Immer befristet und an einen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck gebunden
- Es gibt über 60 verschiedene Aufenthaltszwecke
  - → Studium / Ausbildung / Schule (§§ 16-17a AufenthG)
  - → Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
  - → **Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26)**
  - → **Familiäre Gründe (§§ 27-36 AufenthG)**
  - → Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a AufenthG)

# Beispiel: § 25 AufenthG

- § 25 Abs. 1
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt.2
- § 25 Abs. 3
- § 25 Abs. 4 S. 1
- § 25 Abs. 4 S. 2
- § 25 Abs. 4a
- § 25 Abs. 4b

- § 25 Abs. 5
- § 25a Abs. 1
- § 25a Abs. 2
- § 25b Abs. 1
- § 25b Abs. 4

**Insgesamt 13 verschiedene Aufenthaltszwecke!**

# Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- Neben dem Aufenthaltszweck müssen im Regelfall auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein, dazu gehören u.a.:
  - → Lebensunterhaltssicherung
  - → Identität / Staatsangehörigkeit geklärt
  - → Erfüllung der Passpflicht
  - → Einreise mit dem erforderlichen Visum

→ Gilt nicht für Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens eine AE erhalten haben (§ 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 und 2, § 25 Abs. 3 AufenthG)!

# Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

– 5 –

Nebenbestimmungen:

– 6 –

Nebenbestimmungen:

**Zusatzblatt**
**zum Aufenthaltstitel**
**zur Aufenthaltskarte**
**zur Aufenthaltserlaubnis***

Nr.

© Bundesdruckerei 2011 Art.-Nr. 3101344

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

– 2 –

Name

W0000000

– 3 –

W0000000

– 4 –

W0000000

Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthaltserlaubnis*

Nr. _____

bis zum _____.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

# Sonderfall: Fiktionsbescheinigung

- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 4 AufenthG)
- Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
- Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

-2-

Name

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

**Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.**

L 0000000

-3- L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

- ☐ der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*
- ☐ die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*
- ☐ der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

-4- L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identitätsdokumentes

ausgestellt am

von
Behörde, Staat

Serien-Nr.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

# Die Niederlassungserlaubnis (NE)

- Immer **un**befristet und zweck**un**gebunden
- Im Regelfall nach 5 Jahren Besitz AE; je nach Aufenthaltszweck der AE auch früher möglich
- Zusätzlich i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erforderlich, u.a. Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse, Pass / Identität geklärt
- Keine Einschränkungen beim Zugang zu Sozialleistungen und zu Beschäftigung

# Die Niederlassungserlaubnis (NE)

# Aufenthaltspapiere Während des Asylverfahrens

- Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r) - § 63a AsylG

→ Asylgesuch, aber noch kein formaler Asyl-antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt

- Aufenthaltsgestattung - § 55 AsylG

→ Asylantrag beim BAMF gestellt, aber noch keine unanfechtbare Entscheidung über den Asylantrag

- 5 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LE TITULAIRE
1)
2)
3)
4)
MUSTER
- 6 -
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MUSTER
Bundesdruckerei 2015 Art.-Nr. 3102114
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
MUSTER
ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Aufenthaltsgestattung
für
längstens gültig bis:
Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.
Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:
Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 414
- 6 -
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt-und Landkreis Karlsruhe
Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123
Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

# Die Duldung – § 60a AufenthG

- Duldung = Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
- Inhaber*innen sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, reisen jedoch nicht aus und können oder sollen aus **rechtlichen**, **tatsächlichen**, **dringenden humanitären** oder **persönlichen** Gründen oder aus **erheblichem öffentlichen Interesse** nicht abgeschoben werden
- Verlängerung, solange Gründe weiter vorliegen

# Tatsächliche oder rechtliche Gründe

Tatsächliche Gründe u.a.:

- Passlosigkeit, fehlende Identitätspapiere
- Reiseunfähigkeit
- Fehlende / unterbrochene Verkehrsverbindungen

Rechtliche Gründe u.a.:

- Art. 6 Grundgesetz – Schutz von Ehe und Familie (Kernfamilie)

# Persönliche oder humanitäre Gründe

U.a.:

- Abschluss des Schuljahres
- Vorbereitung der Ausreise / Reintegration
- Beendigung einer Einstiegsqualifizierung, eines Freiwilligen Sozialen Jahres, o.Ä.

→Ermessen der ABH

- Qualifizierte Berufsausbildung

→Anspruch, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind (neu seit 6. August 2016)

(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Nebenbestimmungen:
Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Die Duldung erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem Ihnen der Termin Ihrer Rückführung (Abschiebung) bekannt gegeben wird, spätestens mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag Ihrer Rückführung (Abschiebung) in Ihr Heimatland liegt. Eine Wohnsitznahme ist nur in Köln gestattet. Der Ausländerbehörde ist unverzüglich jeder Wechsel der Wohnung anzuzeigen.
163 129
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

# Eingeschränkte Rechte von Flüchtlingen mit AKN, Aufenthaltsgestattung, Duldung

- Kein Zugang zu SGB II / SGB XII
  → Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kein Zugang zu Kinder- /Elterngeld
- Eingeschränkter Zugang zu Integrationskursen
- Eingeschränkter Zugang zu Arbeit bzw. Arbeitsverbote
- Eingeschränkter Zugang zu Ausbildungsförderung
- Kein Familiennachzug möglich
- Wohnsitzauflage
- Residenzpflicht
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- Unsicherheit des Aufenthaltes

# Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/